

Signatur:	2026.SR.0158
Geschäftstyp:	Interpellation
Erstunterzeichnende:	Timur Akçasayar (SP), Lukas Schnyder (SP), Roger Nyffenegger (GLP)
Mitunterzeichnende:	Fabian Rüfenacht, Denise Mäder, Simon Gyger, Debora Alder-Gasser, Tanja Miljanović, Mirjam Roder, Christoph Leuppi, Carola Christen, Michael Ruefer, Dominique Hodel, Chandru Somasundaram, Nadine Aebischer, Lena Allenspach, Jacqueline Brügger, Cemal Özçelik, Dominik Fitze, Nora Krummen, Judith Schenk, Raphaela Tschümperlin, Gourab Bhowal, Mehmet Özdemir, Dominic Nellen, Szabolcs Mihályi, Monique Iseli
Einreichdatum:	7. Mai 2026

Interpellation: Balkonsolaranlagen in der Bauordnungsrevision: Automatische Einstufung als ortsbildverträglich und Handlungsspielraum der Stadt Bern; Antwort

Fragen

Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie wird das Thema Balkonsolaranlagen in der laufenden Revision der Bauordnung der Stadt Bern konkret berücksichtigt?
2. Ist der Gemeinderat bereit, Balkonsolaranlagen in der neuen Bauordnung grundsätzlich als ortsbildverträglich einzustufen, sofern sie flach montiert sind und die Gebäudestruktur nicht wesentlich verändern?
3. Wie schätzt der Gemeinderat das technische und energetische Potenzial von Balkonsolaranlagen in der Stadt Bern ein, insbesondere angesichts des hohen Anteils an Mietwohnungen und Mehrfamilienhäusern?
4. Wie beurteilt der Gemeinderat die Möglichkeit, Balkonsolaranlagen in allen Zonen — einschliesslich Kern- und Schutzzonen — als bewilligungsfrei zu erklären, sofern sie die Kriterien der ortsbildverträglichen Montage erfüllen?
5. Welche Kriterien oder technischen Vorgaben plant der Gemeinderat für eine automatische Einstufung als ortsbildverträglich (z. B. Farbe, Reflexionsgrad, Montageart, Abmessungen)?
6. Wie stellt der Gemeinderat sicher, dass die Beurteilung von Balkonsolaranlagen künftig einheitlich erfolgt und nicht von Einzelfallentscheiden oder unterschiedlichen Interpretationen abhängig ist?
7. Welchen Handlungsspielraum hat die Stadt Bern bei der Regelung von Balkonsolaranlagen im Rahmen der Bauordnung, insbesondere im Hinblick auf bundes- und kantonrechtliche Vorgaben?
8. Welche Bereiche der Beurteilung von Balkonsolaranlagen unterliegen zwingend kantonalen oder bundesrechtlichen Vorgaben, und in welchen Bereichen kann die Stadt Bern eigene Regelungen treffen?
9. Sieht der Gemeinderat ergänzende Massnahmen vor, um die Installation von Balkonsolaranlagen zu erleichtern, etwa durch Informationsangebote, Musterlösungen oder Empfehlungen für Vermieterschaften?
10. Wie viele Balkonsolaranlagen wurden EWB bislang gemeldet, und wie hat sich diese Zahl in den letzten Jahren entwickelt?

Begründung

Balkonsolaranlagen (Stecker-Solar, Mini-PV) ermöglichen es insbesondere Mieterinnen und Mietern, einen Beitrag zur lokalen Stromproduktion zu leisten. Sie sind kostengünstig, technisch sicher und können ohne bauliche Eingriffe installiert werden. Für eine Stadt wie Bern mit einem sehr hohen Anteil an Mietwohnungen und Mehrfamilienhäusern stellt Balkonsolar eine der wenigen Möglichkeiten dar, wie auch Haushalte ohne Zugang zu Dachflächen direkt an der Energiewende teilnehmen können.

Eine konservative Potenzialabschätzung auf Basis öffentlich zugänglicher Daten zum Wohnungsbestand zeigt, dass in Bern rund 80 000 Wohnungen existieren. Unter der Annahme, dass etwa 50 % davon über einen Balkon mit geeigneter Ausrichtung (Ost, Süd oder West) verfügen, ergibt sich ein Potenzial von rund 40 000 geeigneten Balkonstandorten. Typische Balkonsolarmodule liefern in der Schweiz je nach Ausrichtung und Verschattung 300-400 kWh Strom pro Jahr. Daraus ergibt sich ein realistisches Gesamtpotenzial von 12-16 GWh pro Jahr lokal produziertem Solarstrom. Dies entspricht dem Jahresverbrauch von rund 3 000-4 000 Haushalten und stellt für eine dicht bebaute Stadt einen bedeutenden Beitrag zur dezentralen Energieproduktion dar.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Beurteilung von Balkonsolaranlagen häufig uneinheitlich erfolgt und insbesondere Fragen des Ortsbildschutzes zu Unsicherheiten und Verzögerungen führen. Eine klare Regelung in der Bauordnung, wonach Balkonsolaranlagen grundsätzlich als ortsbildverträglich gelten, sofern sie bestimmte Kriterien erfüllen, würde Rechtssicherheit schaffen und den Zugang zu erneuerbarer Energie erleichtern.

Da die Bauordnungsrevision derzeit vorbereitet wird, ist es wichtig zu klären, welchen Handlungsspielraum die Stadt Bern im Verhältnis zu kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben besitzt und welche Regelungen sie eigenständig festlegen kann. Die Interpellation soll Transparenz schaffen und aufzeigen, wie der Gemeinderat das Potenzial von Balkonsolaranlagen einschätzt und welche Massnahmen er plant, um deren Nutzung zu erleichtern.

Antwort des Gemeinderats

Ein allgemeiner Hinweis zur Beantwortung der Fragen: Da mehrere der zehn Fragen in dieselbe Stossrichtung gehen, wird das Thema ausführlich und ganzheitlich mit der Frage 1 beantwortet und im Weiteren auf diese Antwort verwiesen.

Zu Frage 1:

Die übergeordnete Gesetzgebung definiert, wann eine Solaranlage baubewilligungspflichtig ist oder nicht: Bis Ende 2025 waren Solaranlagen an Balkonen immer baubewilligungspflichtig (vgl. u. a. Ziff. 2.3.3 der kantonalen Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» von Januar 2015 (nachfolgend kantonale Richtlinien)). Per 1. Januar 2026 wurden jedoch auf Bundesebene Revisionen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) in Kraft gesetzt. Seither bedürfen auch genügend angepasste Solaranlagen an Fassaden – als solche gelten u. a. auch sogenannte Balkonsolaranlagen – weitestgehend keiner Baubewilligung mehr, sondern unterstehen einzig einer Meldepflicht (vgl. Art. 18a Abs. 1 RPG). In Artikel 32a^{bis} RPV werden die Voraussetzungen näher definiert, welche Solaranlagen an Fassaden erfüllen müssen, um als «genügend angepasst» und somit bewilligungsfrei zu gelten. Die Raumplanungsverordnung legt dabei vier Kriterien fest, die immer kumulativ erfüllt sein müssen:

- keine Überdeckung von Gliederungs- und Schmuckelementen,
- kein Übertreten der Fassadenkanten,

- maximaler Abstand von 20 cm zur Fassade und parallele Anordnung zu dieser, sowie
- einheitliche Farbgebung und Materialisierung sowie reflexionsarme Ausführung.

Zudem gibt die RPV einen Katalog von sieben weiteren Kriterien vor (diese betreffen vor allem eine harmonische und einheitliche Gestaltung), von welchen mindestens eines erfüllt sein muss, damit Solaranlagen an Fassaden baubewilligungsfrei sind. Weiterhin immer einer Baubewilligung bedürfen einzig Solaranlagen auf Kultur- oder Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung (vgl. Art. 18a Abs. 3 RPG).

Auf kantonaler Ebene wurde diese Gesetzesänderung bisher durch den Erlass des Merkblatts «Baubewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden im Meldeverfahren» vom Januar 2026 (nachfolgend kantonales Merkblatt) nachvollzogen, welches näher erläutert, wie die neuen bundesgesetzlichen Vorgaben auf kantonaler Ebene vollzogen werden sollen. Darin finden sich – nebst ausführlichen Erläuterungen in Text- und Bildform zur Erfüllung der Kriterien bewilligungsfreier Solaranlagen gemäss Artikel 32a^{bis} RPV – insbesondere Angaben zu Solaranlagen an Fassaden von sogenannten K-Objekten (schützenswerte Baudenkmäler sowie erhaltenswerte Baudenkmäler, welche einer Baugruppe im Bauinventar angehören). Demnach sind Solaranlagen an Fassaden von K-Objekten immer und Solaranlagen an übrigen erhaltenswerten Baudenkmälern dann baubewilligungspflichtig, wenn das Schutzinteresse des erhaltenswerten Baudenkmals berührt wird, was im Einzelfall zu prüfen sei. Für alle anderen Objekte gilt, dass bei Einhaltung der Vorgaben von RPG und RPV sowie des kantonalen Merkblatts die Interessen an der Nutzung der Solarenergie den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen (vgl. Art. 18a Abs. 4 RPG).

Dieses Merkblatt soll später – gegebenenfalls in überarbeiteter Form – in die kantonalen Richtlinien, die aktuell ebenfalls überarbeitet werden, überführt werden. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Fassadensolaranlage baubewilligungsfrei oder bewilligungspflichtig ist, entscheidet darüber das Regierungsstatthalteramt (vgl. Art. 48 Abs. 2 Bst. a Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD; BSG 725.1)).

Bei der Mehrheit der Gebäude der Stadt Bern (umfassend alle Zonenarten), konkret bei rund 75 Prozent des Gebäudebestandes, besteht entsprechend diesen übergeordneten gesetzlichen Vorgaben bereits heute keine Bewilligungspflicht für die Installation von Balkonsolaranlagen, sondern lediglich eine Meldepflicht, solange sie den Vorgaben von Artikel 32a RPV sowie den Vorgaben des kantonalen Merkblatts entsprechen.

Die baurechtliche Grundordnung kann – als Erlass der Gemeinde – diese übergeordnete Gesetzgebung nicht aushebeln. Insbesondere kann sie nicht Fälle, welche gemäss übergeordnetem Recht einer Baubewilligungspflicht unterstehen für nicht baubewilligungspflichtig erklären (also z. B. Solaranlagen an K-Objekten). Die Bewilligungspflicht von Solaranlagen ist somit übergeordnet geregelt und besteht unabhängig von der in der baurechtlichen Grundordnung definierten Nutzungszone oder Bauklasse oder den Bestimmungen der Bauordnung. Einzig Artikel 32a^{bis} Absatz 1 Buchstabe f RPV eröffnet diesbezüglich einen gewissen kommunalen Handlungsspielraum. Gemäss dieser Bestimmung dürfen Gemeinden (zusätzliche) Gestaltungsvorschriften für bestimmte, konkret abzugrenzende Gebiete erlassen. Sofern die übrigen Voraussetzungen der Raumplanungsverordnung erfüllt sind, wären Solaranlagen dann auch bewilligungsfrei, wenn sie diesen Gestaltungsvorschriften entsprechen. Hierbei handelt es sich um eines der oben genannten sieben alternativ zu erfüllenden Kriterien für bewilligungsfreie Solaranlagen. Da die übrigen sechs Kriterien bereits sehr umfassend sind und faktisch zur weitgehenden Bewilligungsfreiheit aller Solaranlagen ausser jenen auf denkmalgeschützten Bauten führen, sieht die Stadt Bern aktuell keinen Bedarf, zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu erlassen. Dies insbesondere auch deshalb, weil erst sehr wenige Erfahrungen mit

den neuen übergeordneten gesetzlichen Vorgaben und dem kantonalen Merkblatt gesammelt werden konnten.

Für Solaranlagen, welche die Vorgaben von RPG, RPV und kantonalem Merkblatt nicht erfüllen, greifen die kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften. Die Gemeinden haben gemäss Artikel 17 Absatz 1 des kantonalen Energiegesetzes (KE nG; BSG 741.1) beim Erlass von baurechtlichen Gestaltungsvorschriften darauf zu achten, dass diese die effiziente Energienutzung im Gebäude und die aktive oder passive Nutzung der Sonnenenergie nicht unnötig behindern. Insbesondere sind gemäss den Einordnungs- und Gestaltungsartikeln der Artikel 9 f. des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) und von Artikel 6 der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) Bauten, Gebäudeteile und Gestaltungen des öffentlichen sowie privaten Aussenraumes, die sich in ihrer Erscheinung nicht in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild sowie die Stadtsilhouette einfügen oder welche die Einheitlichkeit der wesentlichen Merkmale der betreffenden Bebauung nicht wahren, unzulässig. Für die Einordnung massgebend sind dabei auch Material und Farbe (Art. 6 Abs. 2 Bst. c BO sowie Art. 7 Abs. 1 BauG) sowie die Gliederung der Aussenflächen (Art. 6 Abs. 2 Bst. b BO). Die Beurteilung, ob sich eine Balkonsolaranlage in das Stadt-, Quartier- und Ortsbild einfügt und damit ortsbildverträglich ist, ist somit in solchen Fällen jedes Mal neu in Bezug auf die individuelle Situation und das konkrete Bauprojekt zu treffen. Hier ist es nach Ansicht des Gemeinderats daher kaum möglich, allgemeingültige, stadtweite Gestaltungsvorschriften in der Bauordnung zu erlassen, die zu einer wesentlichen Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens bzw. zu mehr Rechtssicherheit führen würden.

Bei der Erstellung von Solaranlagen ist auch die Vermeidung von Lichtemissionen zu berücksichtigen. Diese sind in den Empfehlungen des BAFU (2021) festgehalten. Für die Installation der Solaranlage ist der Leitfaden von Swissolar gemäss Artikel 18a des Raumplanungsgesetzes, erstellt im Auftrag des Bundesamts für Energie, anzuwenden. Auch Balkonsolaranlagen müssen reflexionsarm ausgeführt werden (Art. 32a RPV). Eine allfällige Blendwirkung muss vorsorglich so weit wie möglich begrenzt werden (Art. 11 Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)) und darf keine übermässigen Blendungen in der Nachbarschaft erzeugen.

Zu Fragen 2, 4, 5, 6, 7 und 8:

Der Gemeinderat verweist dazu auf die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3:

Der Gemeinderat hat keine detaillierte Einschätzung zum Potenzial von Balkonsolaranlagen in der Stadt Bern. Die in der Interpellation erstellte Abschätzung nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis. Der hohe Anteil an Mietwohnungen stellt eine besondere Herausforderung dar. Mieter*innen müssen die Zustimmung der Eigentümer*innen einholen, bevor sie eine Balkonsolaranlage installieren, Beratungen sind deshalb an mehreren Orten notwendig. Es ist in der Stadt sicherlich Potenzial vorhanden, der Fokus liegt aber aktuell auf der Errichtung grossflächigerer Anlagen, so können die zur Verfügung stehenden Ressourcen effizienter eingesetzt werden.

Zu Frage 9:

Der Gemeinderat fördert den Solarausbau gezielt mit Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen. Es gibt aktuell keine spezifischen Sensibilisierungsmassnahmen für Balkonsolaranlagen. Mieter*innen werden aber natürlich durch die Energieberatung Stadt Bern unterstützt, wenn sie eine Balkonsolaranlage errichten möchten. Musterlösungen und Empfehlungen zu erstellen ist aufgrund der verschiedenen Gebäudesituationen eine Herausforderung. Es kann mit den aktuellen gesetzlichen Grundlagen nicht davon ausgegangen werden, dass Anlagen in jedem Fall erstellt werden können. Der Fokus der aktuellen Informationsmassnahmen sind Dach- und Fassadenanlagen. Hier kann mit den verfügbaren Ressourcen mehr erreicht werden.

Zu Frage 10:

In der Stadt Bern muss die Installation von Balkonsolaranlagen auch bei ewb gemeldet werden. Es gelten folgende Bedingungen, um eine Anlage anmelden zu können:

- Die Leistung ist auf 600 Watt pro Bezügerleitung (Zählerstromkreis) begrenzt.
- Die Anlage muss den Vorgaben der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) des Bundes zu entsprechen.
- Es muss eine Fehlerstromschutzeinrichtung Typ B oder nachweislich eine allstromsensitive Fehlerstrom-Überwachungseinheit (RCMU) im Wechselrichter eingebaut sein.
- Bei Mietverhältnissen kann das Einverständnis des Vermieters erforderlich sein.

In den letzten Jahren wurden jährlich mehr Anlagen angemeldet, wie die folgende Übersicht zeigt:

Jahr	Anzahl gemeldete Balkonsolaranlagen
2022	46
2023	94
2024	144
2025	188
2026 (Stand 22.07)	212

Bern, 9. September 2026

Der Gemeinderat